

Satzung
über die Benutzung der Kindertageseinrichtung
der Gemeinde Kirchehrenbach
vom 15.10.2008
(Satzung der Kindertageseinrichtung)

Die Gemeinde Kirchehrenbach erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung:

§ 1
Grundsätzliches

- (1) Die Kindertageseinrichtung ist eine Einrichtung im Sinne des Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG). Ihr Besuch ist freiwillig. Die Gemeinde betreibt die Kindertageseinrichtung als öffentliche gemeinnützige Einrichtung ohne Gewinnabsicht. In der Kinderkrippe werden Kinder bis zum 3. Lebensjahr aufgenommen. Im Kindergarten werden Kinder ab Vollendung ihres dritten Lebensjahres aufgenommen. Ein Kindergartenplatz wird grundsätzlich bis zum Schuleintritt vergeben.
- (2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
1. Kinder, die in der Gemeinde wohnen;
 2. Kinder, deren Mutter bzw. Vater alleinstehend ist;
 3. Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet;
 4. Ältere Kinder vor jüngeren.

Zum Nachweis der Dringlichkeitsstufen 2 – 4 sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen bzw. Auskünfte zu erteilen.

§ 2
Anmeldung

- (1) Der Anmeldetermin wird jeweils ortsüblich bekannt gemacht. Kinder können auch während des Kindergartenjahres angemeldet werden.
- (2) Anmeldende sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Erziehungsberechtigten zu geben.

§ 3
Nachweise

Es ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist und dass ärztliche Bedenken gegen den Besuch des Kindergartens nicht bestehen.

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtung ist mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage von Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr geöffnet.
- (2) In den Sommerferien ist die Kindertageseinrichtung an drei zusammenhängenden Wochen geschlossen. Die Gemeinde Kirchehrenbach behält es sich vor, während der anderen Schulferien und in sonst begründeten Fällen (z. B. an Einzelwerktagen zwischen Feiertagen) die Kindertageseinrichtung zu schließen bzw. den Betrieb einzuschränken, wenn erfahrungsgemäß während solcher Zeiten nur wenig Kinder anwesend sind bzw. sonstige Umstände (z. B. Energieeinsparung) eine solche Schließung rechtfertigen.
- (3) Bei geänderten Bedürfnissen der Öffnungszeiten, die im Rahmen des Anmeldeverfahrens festgestellt werden, kann von den Öffnungs- und Schließzeiten nach Absprache der Leitung der Kindertageseinrichtung mit der Gemeinde Kirchehrenbach abgewichen werden. Die aktuellen Öffnungszeiten sind in der Kindertageseinrichtung ausgehängt.“

§ 5 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

Leidet das Kind an einer ansteckenden oder übertragbaren Krankheit, ist die Kindertageseinrichtung von der Erkrankung und der Art der Krankheit unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit leiden. Die Leitung der Kindertageseinrichtung kann die Wiederezulassung des Kindes zum Besuch von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.

- (2) Erkrankungen sollen im Übrigen der Leitung der Kindertageseinrichtung unter Angabe des Krankheitsgrundes mitgeteilt werden; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung sollte angegeben werden.
- (3) Personen, die an einer übertragbaren/ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Kindertageseinrichtung nicht betreten.

§ 6 Ausschluss vom Besuch

Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann das Kind mit Wirkung zum Monatsende vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden. Das gilt insbesondere für den Fall, dass die Besuchsgebühr während der letzten drei Monate trotz Fälligkeit nicht entrichtet wurde.

§ 7

Kündigung durch Erziehungsberechtigte

- (1) Der Betreuungsvertrag wird für ein Kindergartenjahr (01.09. eines Jahres bis 31.08. des darauf folgenden Jahres) oder für dessen Restlaufzeit geschlossen. Er verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Kindergartenjahr, wenn er nicht rechtzeitig gekündigt wird.
- (2) Der Betreuungsvertrag ist für beide Seiten aus wichtigen Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündbar. Bei Übertritt des Kindes in die Schule endet der Betreuungsvertrag zum 31.08. des jeweiligen Kalenderjahres.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 8

Unfallversicherung

Für Besucher der Kindertageseinrichtung besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

§ 9

Sonderleistungen, Beschaffungskosten

Der Träger der Kindertageseinrichtung kann für die Beschaffung von Spielmaterial, das verbraucht wird, einen monatlichen Pauschalbetrag verlangen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kirchehrenbach, den 15.10.2008

Anja Gebhardt
Erste Bürgermeisterin